

Satzung

des Vereins „Uhlenbusch“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Uhlenbusch“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „ e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bosau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Darüber hinaus ist die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet, Personen im Sinne des § 53 AO selbstlos zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Kulturelle Angebote in Form von Veranstaltungen, Seminaren, Aufführungen und ähnlichen Aktivitäten innerhalb des Altenwohnprojekts Uhlenbusch
 - Qualifizierung der ehrenamtlichen Helfer
 - Netzwerkbildung zu anderen ähnlichen Projekten in der Bundesrepublik oder anderen Ländern
 - Unterstützung von innovativen Projekten zum Zwecke der Förderung der Altenhilfe innerhalb des Altenwohnprojekts Uhlenbusch und im regionalen Umfeld und
 - Förderung generationsübergreifender Projekte, die das Ziel verfolgen, die Bedingungen des Älterwerdens von Menschen zu verbessern.

Der Satzungszweck, ältere Menschen im Sinne des § 53 AO selbstlos zu unterstützen, damit sie nach Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben weiterhin selbstbestimmt und aktiv in Gemeinschaft mit anderen Gleichbetroffenen im Wohnprojekt Uhlenbusch leben können, erfolgt durch

- Besuchsdienste
- Entlastung pflegender Angehöriger
- Begleitung bei auswärtigen Terminen
- Unterstützung im Haushalt

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Uhlenbusch verbunden fühlt und ihren Beitritt zu dem Verein schriftlich erklärt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches oder als Fördermitglied trifft der Vorstand, der diese dem Antragsteller schriftlich bekannt gibt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss oder
 - c. durch den Tod eines Mitgliedes

- (2) Der Austritt ist zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Beiträge

- (1) Die jährlichen Beiträge werden durch die Mitgliedsversammlung gesondert festgesetzt; hierbei kann zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern unterschieden werden.
- (2) Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres, verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (3) Die Jahresbeiträge sind innerhalb des Monats des Beginns der Mitgliedschaft bzw. bei laufender Beitragszahlung jeweils bis zum 31.1. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand
- c. das Kuratorium

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens zum Ende des zweiten Quartals statt. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt die Mitglieder spätestens 14 Tage vor Beginn unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich, oder per Email ein.
- (2) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehört regelmäßig zumindest der Bericht des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes über das vergangene Jahr.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fördermitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Vereines.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit bei Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 9

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium errichten, welches den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten hat. Das Kuratorium soll aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Es tagt einmal jährlich und ansonsten bei Bedarf.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Einladung zu Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte zwei Personen für die Kassenprüfung für die Dauer von drei Jahren wählen. Die Kassenprüfer haben in diesem Fall die Jahresabschlüsse der Vereinskasse zu prüfen und einen Bericht darüber zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann alternativ beschließen, die Kassenprüfung durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe durchführen zu lassen.

§ 11

Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bosau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten der Förderung älterer Menschen zu verwenden.